

Einführung ins öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Bern

Leitfaden für die Beschaffungsstellen

Thomas Fischer

Quelle:

http://www.fin.be.ch/fin/de/index/beschaffung/beschaffung.assetref/dam/documents/FIN/KAI/O/de/3_Organisation_Beschaffung/Einfuehrung_ins_oeffentliche_Beschaffungswesen_im_Kanton_Bern_Skript_de.pdf

WAS IST DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN?

Öffentliche (staatliche oder subventionierte) Beschaffungen sind gesetzlich geregelt. Die Regeln sind je nach Kanton bzw. in der Bundesverwaltung leicht unterschiedlich. Für Private gelten sie nicht, aber auch für diese ist das hier beschriebene Vorgehen grundsätzlich sinnvoll. Öffentliche oder staatlich subventionierte Organisationen unterstehen dem öffentlichen Beschaffungsrecht – einem Regelwerk, das vorschreibt, wie Güter und Dienstleistungen einzukaufen sind. Wer in einer solchen Organisation Geld ausgibt, um Leistungen einzukaufen, vergibt einen „öffentlichen Auftrag“ und muss das Beschaffungsrecht einhalten.

Das Gesetz lässt der beschaffenden Organisation („Vergabestelle“) grundsätzlich frei, was sie beschaffen will (Systemanforderungen/Pflichtenheft) und wie sie die Offerten bewerten will (Kriterien). Es regelt aber recht genau, wie die Beschaffung ablaufen muss („Beschaffungsverfahren“) und enthält Einschränkungen zu Anforderungen und Kriterien. **Damit will es Korruption und unwirtschaftlichen Umgang mit Steuergeldern verhindern** (s. unten Ziff. 2) und nimmt dafür einen gewissen Mehraufwand auf Käufer- und Verkäuferseite in Kauf. **Es will wirksamen Wettbewerb schaffen** und dazu auch jüngeren, kleineren Unternehmen eine Chance auf den Zugang zum öffentlichen Markt vermitteln.

Grundsätze des Beschaffungsrechts

- In allen Verfahren und durch alle Beteiligte ist zu berücksichtigen: Wirtschaftlichkeit ist das Hauptziel jeder Beschaffung.
- Die Gleichbehandlung der Anbieter verbietet die Bevorzugung von „Lieblingsanbietern“ oder Ortsansässigen.
- Um Wirtschaftlichkeit und Gleichbehandlung zu erreichen, soll in Beschaffungen der Wettbewerb spielen.
- Transparenz bedeutet: Die Spielregeln sind im Voraus bekannt, und jeder Beschaffungsentscheid ist dokumentiert und nachvollziehbar.
- Das Verfahren, insbesondere die Angebote, sind vertraulich.
- Im kantonalen und kommunalen Recht gilt ein striktes Verhandlungsverbot, ausser bei freihändigen Beschaffungen.
- In jedem öffentlichen Beschaffungsverfahren sind bei jedem Schritt bestimmte Grundsätze zu beachten, die sich aus der Gesetzgebung (insb. Art. 11 IVöB) und der Gerichtspraxis ergeben.

<http://www.fin.be.ch/fin/de/index/beschaffung/beschaffung.html#originRequestUrl=www.be.ch/beschaffungen>